## Satzung

#### **Grundlagen & Ziele**

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Zur Förderung der christlichen Jugendarbeit in Velbert und zur Stärkung der Vernetzung von engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zur Durchführung von

Maßnahmen der Kinder und Jugendförderung schließen diese sich in der "Katholischen jungen Gemeinde Velbert" kurz "KjG Velbert" zusammen.

- 2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Velbert.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1. Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG sowie im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG). Die Pfarrei ist Mitglied im Regionalverband Mettmann, des Diözesanverbands Köln der KjG.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - regelmäßige und altersgerecht gestaltete Jugendarbeit,
  - · Angebote der Jugendfreizeit- und Bildungsarbeit,
  - Angebote der offenen Jugend- und Kulturarbeit,
  - jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- 2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Den Mitgliedern sowie für den Verband tätigen Personen kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die entsprechenden aktiven Mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Grundlagen und Ziele des Verbands bejaht.
- 2. Der/die Einzelne wird Mitglied, indem er/sie dies schriftlich erklärt und der Vorstand diese Erklärung annimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3. Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder tragen direkt zur Verwirklichung des Satzungszweckes bei.
- Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht und werden vom Vorstand zu solchen benannt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Auf Beschluss des Vorstandes können aktive Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder anteilig befreit werden, wenn dies sinnvoll erscheint. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und Verbandszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung des/der Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Ortsgruppe auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### § 7 Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Leitungsrunde,
- die Freizeit- und Aktionsteams,
- das Kuratorium.

- 1. Oberstes beschlussfassendes Organ der Ortsgruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Beratung über die Berichte des/der Kassierer/in und der Kassenprüfer/innen,
  - Beratung und Beschlussfassung über
    - die Jahresplanung,
    - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
    - o die Finanzen der Ortsgruppe,
    - o die Satzung der Ortsgruppe,
    - Auflösung der Ortsgruppe.
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Wahl der Delegierten für die Regionalkonferenz,
  - Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Maximal vier, mindestens jedoch zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte der Ortsgruppe sind, sind für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu Kassenprüfer/innen zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt auf der Website einen Monat im Voraus. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Kenntnis genommen. Das Protokoll wird danach jedem Mitglied per Email zugänglich gemacht und liegt zusätzlich auf der folgenden Mitgliederversammlung aus.

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Die Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Ortsgruppe ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung der Ortsgruppe ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6. Auf der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden allen Ortsgruppenmitgliedern im Rahmen des Protokolls mitgeteilt.
- 7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schon dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmendem Mitglied verlangt wird.

#### § 10 Vorstand

- 1. Der gesamte Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung der Ortsgruppe und ihre politische und geistliche Leitung. Davon ausgenommen sind der Kinder- und Jugendvorstand.
- 2. Die Ortsgruppe wird grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern (ausgenommen des Kinder- und Jugendvorstand) gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann auch ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Hierfür bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der jederzeit durch jedes einzelne Vorstandsmitglied widerrufen werden kann.
- 3. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungs- und Freizeitleitungsrunde,
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungs- und Freizeitleitungsrunde,
  - Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
  - Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune,
  - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
  - Verantwortung für die Finanzen, die Leiterinnen und Leiter der Freizeiten/Aktivitäten sowie den grundsätzlichen Ablauf der Aktivitäten/Freizeiten,
  - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter/innen),
  - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen/Jungen und Männern/Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien.

Darüber hinaus verteilt der Vorstand unter seinen Mitgliedern folgende wesentliche Rollen:

Vorsitz(ende)

- Geschäftsführung,
- pädagogische Leitung,
- Kassierer/innen.
- 4. Dem Vorstand gehören an:
  - bis zu vier weibliche Mitglieder,
  - bis zu vier männliche Mitglieder.bis zu einem weiblichen und einem männlichen Kinder- und Jugendvorstand
- 5. Von den Mitgliedern des Vorstands ist eines geistliche/r Leiter/in.
- 6. Das Amt der Geistlichen Leitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch Ortspfarrer oder die Geistliche Leitung des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
- 7. Steht kein/e Kandidat/in als Geistliche Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
- 8. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss voll geschäftsfähig sein.
- 9. Das Amt des Kinder- und Jugendvorstands kann nur von Mitgliedern bekleidet werden, die zum Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10. Der Kinder- und Jugendvorstand nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und hat dort ein Beratungsrecht. Bei Vorstandsentscheidungen, die mit einer finanziellen oder sonstigen Haftung verbunden sind oder die finanzielle Situation der Ortsgruppe betreffen, besteht das Recht zur Teilnahme an der Beratung, nicht aber ein Stimmrecht. Bei allen übrigen Entscheidungen hat der Kinder- und Jugendvorstand das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 11. Der Kinder- und Jugendvorstand ist von der privaten Haftung des Vorstands ausgenommen.
- 12. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied der Ortsgruppe im Sinne des §4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechtes, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzt werden.
- 13. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- 14. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 15. Der Vorstand leitet verantwortlich die Ortsgruppenarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 16. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist oder einer Beschlussfassung per Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis genommen. Über Themen, die die Arbeit der Freizeitund Aktionsteams betreffen, werden zudem alle aktiven Mitglieder in Kenntnis gesetzt.
  18. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand
  berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte

Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer offiziellen Neuwahl des Amtes auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 11 Leitungsrunde

- 1. Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- 2. Die Leitungsrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft,
  - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
  - Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,
  - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- 3. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - die Leiter/innen oder die Vertreter/innen jeder Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - durch den Vorstand nach Rücksprache mit der Leitungsrunde berufene Mitglieder,
  - die Mitglieder des Vorstandes und der/die Kassierer/in, sofern vorhanden.
- 4. Beratende Mitglieder sind:
  - ein/e Vertreter/in der Gemeinde,
  - weitere Personen, die von der Leitungsrunde berufen werden können.
- 5. Stimmberechtigtes Mitglied der Leitungsrunde kann nur sein, wer Mitglied der Ortsgruppe im Sinne des § 4 ist.
- 6. Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 8. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

#### § 12 Freizeitleitungsrunde

- 1. Die Freizeitleitungsrunde ist der Zusammenschluss aller vom Vorstand berufenen Freizeitleitungen und dem Vorstand. Sie kommt auf Einladung des Vorstandes mindestens viermal jährlich zusammen und wird von diesem oder einem anderen Mitglied der Freizeitleitungsrunde moderiert. Zusammen mit dem Vorstand ist die Freizeitleitungsrunde befugt über Rahmen und Struktur der Freizeiten zu befinden.
- 2. Folgende Aufgaben sind innerhalb der Freizeitleitungsrunde für die jeweiligen Freizeiten/Aktivitäten zu vergeben:
  - Teamleitungen (2-6 Personen),
  - · Finanzplanung, Verwaltung und Abrechnung,
  - Protokollführung.
- 3. Die Freizeitleitungsrunde kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter ihren Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4. Die Freizeitleitungsrunde beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5. Beschlüsse der Freizeitleitungsrunde werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Mitgliedern der Freizeitteams sowie dem Vorstand zur Kenntnis genommen.

#### § 13 Freizeit- und Aktionsteams

- 1. Die Freizeit- und Aktionsteams sind für die Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion einzelner, konkreter Freizeit- bzw. Bildungsmaßnahmen zuständig. Sie bestehen aus Mitgliedern zwischen 16 und 30 Jahren. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Jünger als 16 Jahre darf jedoch kein Mitglied eines Freizeitteams sein.
- 2. Ein Freizeit- bzw. Aktionsteam kann mit Zustimmung des Vorstandes initiiert werden, indem entweder eine Bekanntgabe des ersten Treffens bei der Mitgliederversammlung erfolgt oder alle potenziellen Leiter/innen eingeladen werden.
- 3. Zu Beginn der Planungen von Aktivitäten wird ein Finanz- und Personalplan erstellt, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 4. Für die eigentliche Durchführung der Maßnahmen können auch geeignete Personen außerhalb des Verbands zur Unterstützung hinzugezogen werden.
- 5. Nach Abschluss einer Maßnahme ist dem Vorstand ein abschließender Kassenbericht vorzulegen und mit dem/der Kassierer/in der Ortsgruppe die Maßnahme nach Prüfung durch selbigen abzurechnen.

#### § 14 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium des Vorstandes. Seine bis zu sechs Mitglieder werden vom Vorstand für die Zeit von zwei Jahren berufen. Das Kuratorium kommt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, die vom Vorstand einberufen und moderiert wird. Hierbei informiert der Vorstand über die Jahresziele, aktuelle Entwicklungen und die laufenden Themen des Verbandes. Das Kuratorium berät und begleitet diesen

hierbei. Eine unterjährige Ab- und Berufung einzelner Kuratoriumsmitglieder durch den Vorstand ist möglich.

## § 15 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Mitglieder und Beauftragte des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

# § 16 Auflösung der Ortsgruppe

- 1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- 2. Bei Auflösung des Verbandes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Ortsgruppe an den Verein der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit in Velbert.
- 3. Im Falle einer Fusion der Ortsgruppe mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden Verein/Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Satzung

- 1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- 2. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss (falls nicht vorhanden der Diözesanausschuss) verbindlich.

#### Geschäftsordnung

Sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz.

